

BAFA-PROGRAMM HEIZEN MIT ERNEUERBAREN ENERGIEN GÜLTIG AB 01. JANUAR 2020

Wichtige Förderbedingungen

- Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbaren Energien im Wärmemarkt vom 30.12.2019.
- Die prozentuale Förderung (= Fördersatz) wird auf den Brutto-Rechnungsbetrag gewährt (Netto-Betrag bei Vorsteuerabzugsberechtigten).
- Maximal werden 50.000 Euro (brutto) pro Wohneinheit bei Wohngebäuden und 3,5 Mio. Euro (brutto) bei Nichtwohngebäuden als förderfähig anerkannt.
- **Förderfähig** sind folgende Kosten:
 - Anschaffungskosten der geförderten Anlage
 - Kosten für Installation und Inbetriebnahme
 - Fachplanung und Baubegleitung
 - Notwendige Umfeldmaßnahmen, z.B. Deinstallation, Entsorgung von Altanlagen, Optimierung des Heizungsverteilsystems, hydraulischer Abgleich, Einstellen der Heizkurve, Austausch von Heizkörpern, Einbau von Flächenheizkörpern, Verrohrung und Anschlussleitungen, Installation eines Speichers/Pufferspeichers
 - Die förderfähigen Kosten müssen bei Antragstellung mit einem Angebot nachgewiesen werden. Die beantragten Kosten können nachträglich nicht erhöht werden. Daher sollte das Angebot mit einem entsprechenden Puffer kalkuliert werden.
- **Nicht förderfähig** sind u.a. folgende Kosten:
 - Beratungs- und Planungsleistungen welche die Gebäudehülle und die Statik betreffen
 - Fördermittelberatung
 - übergreifende Bauleitung und Bauüberwachung.

Wärmeerzeuger	Gebäudebestand		Neubau
	Fördersatz	Bei Ersatz eines Ölkessels ⁷	Fördersatz
Solaranlagen & Solar-Hybrid-Anlagen	Solaranlage ¹	30%	---
	Gas-Hybrid ²	30%	40%
	Gas-Brennwert RR ³	20%	---
	EE-Hybrid ^{6, 4}	35%	45%
Wärmeerzeuger ohne Solaranlage	Biomasse ⁵	35%	45%
	Wärmepumpe ⁶	35%	45%

¹ Erstinstallation von Solaranlagen mit **mindestens 3m² Brutto-Kollektorfläche** oder Erweiterung bestehender Solaranlagen um mindestens 4m². Auch der Austausch von Solaranlagen wird gefördert, wenn diese mindestens 7 Jahre alt sind.

² Kombination aus Gas-Brennwertgerät und Solaranlage. Die Solaranlage muss dabei **mindestens 9 m² Brutto-Kollektorfläche** aufweisen und eine Wärmeleistung von mindestens 25% der Gebäudeheizlast. Die Wärmeleistung der Solaranlage wird mit 635 W/m² Bruttokollektorfläche berechnet. Die Gebäudeheizlast wird für Gebäude bis 500m² nach Baualterklassen, z.B. gem. untenstehender Tabelle bestimmt. Größere Gebäude werden raumweise, nach DIN EN 12831 berechnet.

Spezifische Heizlast bezogen auf die beheizte Gebäudefläche [W/m²]

Gebäudeart	Bis 1958	1959 - 68	1969 - 73	1974 - 77	1978 - 83	1984 - 94	Ab 1995
EFH freistehend	180	170	150	115	95	75	60
Reihenendhaus	160	150	130	110	90	70	55
Reihenmittelhaus	140	130	120	100	85	65	50
MFH < 8 WE	130	120	110	75	65	60	45
MFH > 8 WE	120	110	100	70	60	55	40

KfW-60-Haus: ca. 50 W/m²

KfW-40-Haus: ca. 40 W/m²

Passivhaus: ca. 15 W/m²

Quelle: www.energieverbraucher.de

³ Gas-Brennwert „Renewable Ready“. Gas-Brennwert Wärmeerzeuger, die auf künftige Einbindung erneuerbarer Energien vorbereitet sind. Eine hybridfähige Steuer- und Regeleinrichtung, ein Konzept für die zukünftige Erweiterung und ein Speicher für die zukünftige Einbindung ist Voraussetzung. Die Nachrüstung muss innerhalb von 2 Jahren erfolgen.

⁴ EE-Hybrid (EE = Erneuerbare Energien) sind Kombinationen aus förderfähigen Biomassekesseln oder Wärmepumpen mit einer Solaranlage. **Die Solaranlage muß dabei die Förderbedingungen für Solaranlagen im Bestands- bzw. Neubau vollumfänglich erfüllen.**

⁵ Voraussetzung: Errichtung auf einem Wohngebäude mit mind. 3 Wohneinheiten oder auf einem Nichtwohngebäude mit mind. 500 m² Nutzfläche (auch Mischgebäude mit Wohn- und Gewerbenutzung, Gemeinschaftseinrichtungen zur sanitären Versorgung und Beherbergungsbetriebe mit mind. 6 Zimmern können gefördert werden). Oder auf einem Ein- oder Zweifamilienhaus (Solar-Aktiv-Haus) mit einem solaren Deckungsgrad von mind. 50 %, in dem der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes nicht überschritten wird.

⁶ Für die detaillierten Förderbedingungen von Biomassekesseln und Wärmepumpen im Gebäudebestand und im Neubau verweisen wir auf die Richtlinie vom 30.12.2019, bzw. die Webseite www.bafa.de

⁷ Bei Vorliegen einer Austauschpflicht des Ölkessels gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) §10 kann keine Austausch-Förderung gewährt werden.